

SATZUNG

European Quality Association for Recycling (EQAR)



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die „European Quality Association for Recycling (EQAR) ist eine internationale Vereinigung von nationalen Qualitäts- und Güteschutzorganisationen sowie Unternehmen des Baustoff-Recyclings, die qualitätsüberwachte Recycling-Baustoffe herstellen.
- 1.2 Sitz der Gemeinschaft ist Berlin (Deutschland).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die EQAR soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin - Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgabe der EQAR sind insbesondere:
 - 2.1.1 Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie des Erfahrungsaustauschs zwischen den nationalen Mitgliedern des Vereins.
 - 2.1.2 Der Know-how Transfer und die Unterstützung bei der Verbreitung des Gedankens der Harmonisierung der Qualitätssicherung bei Recycling-Baustoffen in Europa.
 - 2.1.3 Das Engagement und Mitwirken an der europäischen Normen- und Gesetzgebung im Bereich Baustoff-Recycling mit dem Ziel harmonisierter, EU-einheitlicher Anforderungen sowie die Aufnahme entsprechender Standards in einschlägige CE-Normen
 - 2.1.4 Die Kooperation und Pflege von Kontakten zu qualitäts- und normenrelevanten Entscheidungsebenen innerhalb der EU (CEN, EC, EP)sowie
 - 2.1.5 Der Einsatz für Forschung, Entwicklung und Normung sowie die Zusammenarbeit mit weiteren RC-relevanten internationalen Organisationen
- 2.2 Die EQAR behält sich das Recht vor, zur Verfolgung ihrer Ziele einschlägigen Fach- oder Forschungsvereinigungen beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder der EQAR können werden:
 - 3.1.1 Nationale, länderübergreifende Qualitäts- und Gütegemeinschaften Baustoff-Recycling.
 - 3.1.2 Unternehmen, die qualitätsüberwachte Recycling-Baustoffe herstellen.
- 3.2 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der EQAR zu fördern bereit sind und ein berechtigtes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft nachweisen.
- 3.3 Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Darlegung der für den Mitgliedschaftserwerb im einzelnen erforderlichen Voraussetzungen an die Geschäftsstelle der EQAR zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation.
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat durch einen, lediglich den Beweiszwecken dienenden, eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt,
 - b. wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 sowie Ziffer 3.2. nicht mehr vorliegen,
 - c. wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist
- 4.4 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.5 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seinen Einspruch persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der EQAR. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, über die Beitragsbemessungsgrundlagen Auskunft zu geben, die Beiträge pünktlich zu zahlen und Umfragen des Vereins zu beantworten.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
6.1.1 die Mitgliederversammlung
6.1.2 der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle mit mindestens vierwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder bzw. mindestens zwei Mitglieder nach Ziff. 3.1.1 die Einberufung verlangen. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- 7.2 Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.
- 7.3 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

- 7.4 Jedes Mitglied nach Ziff. 3.1.1 hat zehn Stimmen. Jedes Mitglied nach Ziff. 3.1.2 hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich im Einzelfall durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis bedarf der Schriftform. Ein Stimmberechtigter darf jedoch höchstens zwei weitere Stimmberechtigte vertreten.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.7 Wird eine offene Abstimmung von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten abgelehnt, so muss mittels Stimmzettel geheim abgestimmt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder.
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - genehmigt die Jahresrechnungen und den Haushaltsplan,
 - beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie außerplanmäßige Umlagen,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - beschließt über die Bildung und Besetzung sowie über die Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen,
 - beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe sowie über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
Vorstand im Sinne vom § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende.
- 8.2 Wählbar zum Vorstand sind nur Vertreter ordentlicher Mitglieder nach Ziffer 3.1.1 sowie Ziffer 3.1.2 der Satzung.
- 8.3 Der Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. 8.1 sind mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Für den Vorstandsvorsitzenden ist dies auf maximal eine Wahlperiode beschränkt. Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

- 8.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 8.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss, sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführung

- 9.1 Der Verein errichtet zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird und die laufenden Geschäfte des Vereins betreibt.
- 9.2 Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- 9.3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von □ 2.500,00 pro Geschäftsvorfall verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden treffen.

§ 10

Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 10.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich im Vornherein aufzustellen.
- 10.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 11

Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Hat die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Mitglieder auszukehren.

Berlin, den 31. Januar 2006

Anschrift:

EQAR – European Quality Association for Recycling e.V.
Kronenstraße 55 – 58
D - 10117 Berlin
Tel: 0049 (0)30 20314 575 Fax: 0049 (0)30 20314 565
Mail: info@eqar.info
www.eqar.info